

Stadt Freilassing
Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses der Stadt Freilassing zum Erlass einer
Veränderungssperre für den Bereich der 70. Änderung des Bebauungsplans
„Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2025 die Aufstellung der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für diesen Änderungsbereich wurde gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt im Bereich der nun in Aufstellung befindlichen 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“. Betroffene Flurnummern sind: 307, 307/4, 307/5, 307/6, 307/8, 307/9, 308, 309, 309/2, 309/3, 309/4, 309/5, 309/6, 309/7, 309/8, 310, 310/2, 311/4, 312/1, 423/2 Teilfläche, 326, 326/2, 326/3, 326/4 sowie 326/5 der Gemarkung Freilassing. Der Umgriff ist auf folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Die Öffentlichkeit kann sich über diese Bekanntmachung und die Satzung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 70. Änderung des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“ auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung / Änderung** unterrichten. Darüber hinaus kann jedermann die Veränderungssperre auch während ihrer Geltungsdauer im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing - Zimmer Nr. 214 (2. OG) - während der allgemeinen Dienststunden oder nach Vereinbarung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Freilassing, den 17.02.2025
 Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister



A M T S T A F E L

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt ein Anschlag an der Amtstafel am:

Auszuhängen bis: 25.02.2025

Abgenommen am: 03.03.2025

Zeichen: